

SATZUNGEN

der Zunft zu
Wein- und Herbergsleuten
Aesch



Inhalt

1. Name und Sitz	3
2. Gründung	3
3. Zweck und Ziel	3
4. Mitgliedschaft	3
5. Aufnahmebedingungen	3
6. Aufnahme	3
7. Zunftabzeichen	3
8. Beiträge	3
9. Gönner	3
10. Auszeichnungen	4
11. Organe	4
12. Sitzungen des Zunftrates	4
13. Sitzungen der Zunft	4
14. Verwaltung	4
15. Jahressatzung	4
16. Tod eines Zunftbruders	5
17. Ausschluss	5
18. Auflösung der Zunft	5
19. Gesetzliche Bestimmungen	5
20. Übergangsbestimmungen	5

- 1. Name und Sitz** Unter dem Namen "Zunft zu Wein- und Herbergsleuten" besteht mit Sitz in Aesch, im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, eine Zunft.
- 2. Gründung** Bürger von Aesch schliessen sich zu einer Zunft zusammen.
- 3. Zweck und Ziel** Die Zunft bezweckt die Förderung des Guten und Gemeinnützigen, der Geselligkeit und der Pflege der alten Bräuche und Sitten. Die Zunftmitglieder stehen einander mit Rat und Tat bei. Diese Hilfsbereitschaft bezieht sich auf alle Probleme unseres Heimatortes.
- 4. Mitgliedschaft** Zunftmitglieder können werden:
- Aescher-Bürger mit einem guten Leumund (gebürtige Aescher).
 - Eingebürgerte Aescher-Bürger mit einem guten Leumund und mindestens 15 Jahren Wohnsitz in Aesch. ²⁾
 - Schweizer-Bürger mit einem guten Leumund, deren Geschlecht mindestens 50 Jahre in Aesch ansässig ist.
- Die Zahl der Zunftmitglieder wird auf 50 Zunftbrüder beschränkt. Sollten mehr Bewerbungen vorhanden sein, wird eine Warteliste geführt. Damit eine Regulierung des Durchschnittsalters möglich ist, wird der Zunftrat ermächtigt, aktive Zunftbrüder ab einer gewissen Altersgrenze nicht mehr zum Maximalbestand zu zählen. ¹⁾
- 5. Aufnahmebedingungen** Wer in die Zunft aufgenommen werden möchte, hat sich beim Zunftrat schriftlich zu bewerben. Der Zunftrat beschliesst über die Weiterbehandlung des Gesuches.
- Eine Aufnahme durch den Zunftrat erfolgt durch geheime Abstimmung und benötigt das absolute Mehr. Der Zunftrat kann für die Aufnahme in die Zunft eine Altersbeschränkung festlegen. ¹⁾
- 6. Aufnahme** Die Bestätigung der Aufnahme findet jeweils anlässlich der Jahressatzung statt.
- 7. Zunftabzeichen** Das Zunftabzeichen ist obligatorisch. Es ist bei allen Zunftanlässen zu tragen. Bei Austritt ist es an die Zunft zurückzugeben. Bei Verlust ist das Zunftabzeichen zu bezahlen.
- 8. Beiträge** Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Jahressatzung festgelegt. Für das Eintrittsjahr beträgt der Beitrag Fr. 100.- plus den jeweiligen Jahresbeitrag und muss bei der Aufnahme bezahlt werden.
- Zunftbrüder, die bis Ende Geschäftsjahr (19. März) ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, erhalten keine Einladung für das Zunftmähli.
- Mitglieder, die während 2 Jahren keinen Beitrag bezahlt haben, werden aus der Zunft ausgeschlossen.
- Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens Fr. 20.- pro Jahr.

- 9. Gönner** Als Gönner der Zunft sind willkommen:
a) Juristische Personen
b) Natürliche Personen beiderlei Geschlechts
- 10. Auszeichnungen** Hat sich ein Zunftbruder besondere Verdienste um das Wohl der Zunft erworben, kann er auf Antrag des Zunftrates an der Jahressatzung zum Ehrenzunftbruder ernannt werden.

Gönner, die der Zunft einen angemessenen Beitrag (mindestens Fr. 500.-) für gemeinnützige Zwecke überreichen, erhalten eine Gönner-Urkunde.
- 10. Organe** Der Zunftrat setzt sich aus 7 Ratsherren zusammen:
- Zunftmeister
- Statthalter
- Säckelmeister
- Schreiber
- Zeremonienmeister
- Bannerherr
- Siebner
- 12. Sitzungen des Zunftrates** Die Zusammenkünfte des Zunftrates finden in der Regel alle 3 Monate statt. Der Zunftmeister führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte der Zunft und des Zunftrates. Der Zunftrat wählt aus seiner Mitte einen Statthalter, der bei Verhinderung oder Abgang des Meisters dessen Geschäfte bis zu einer Ersatzwahl weiterführt. Der Zunftrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 13. Sitzungen der Zunft** Die Versammlungen der Zunft werden auf Antrag des Zunftrates einberufen oder wenn ein Fünftel der Zunftbrüder dies verlangen.
- 14. Verwaltung** Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Zunftmeister oder der Statthalter in Verbindung mit dem Zunftschreiber oder dem Säckelmeister.

Dem Zunftrat obliegt auch die Verwaltung des Zunftvermögens. Er beschliesst auch etwelche Vergabungen (nur für gemeinnützige Zwecke).
- 15. Jahressatzung** Jedes Jahr findet am 19. März (St. Josefs-Tag) die Jahressatzung mit dem Zunftmähli statt.
Diese hat folgende Befugnisse:
a) Genehmigung des Jahresberichtes des Zunftmeisters
b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
c) Wahl des Zunftrates für eine 4-jährige Amtsdauer. Der Zunftmeister wird von der Versammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Zunftrat selbst. Die Amtszeit des Zunftmeisters wird auf 3 Amtsperioden beschränkt.
d) Beschlussfassungen über Änderungen oder Erweiterungen der Satzungen. Eine eventuelle Auflösung der Zunft kann nur bei einer

3/4 Mehrheit aller Zunftbrüder beschlossen werden. Die Auflösung darf nur durchgeführt werden, wenn der Verhandlungsgegenstand vorher durch ein Schreiben allen Zunftbrüdern bekannt gegeben wurde.

- e) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren, welche die gesamte Kassaführung und das vorhandene Inventar zu überprüfen haben.
- f) Anträge und Vorschläge müssen 8 Tage vor der Jahressatzung schriftlich an den Zunftrat eingereicht werden.
- g) Ersatzwahlen finden anlässlich sonstiger Zunftversammlungen, spätestens aber an der nächsten Jahressatzung statt. Der Neugeählte tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers.

16. Tod eines Zunftbruders

Die Zunftmitglieder sollen nach Möglichkeit einem verstorbenen Zunftbruder durch Teilnahme an der Bestattung die letzte Ehre erweisen.

Das Zunftbanner mit Bannerwache hat in jedem Falle anwesend zu sein.

17. Ausschluss

Zunftbrüder, die durch ihr Verhalten und Benehmen dem Ansehen der Zunft Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Zunftrates durch Mehrheitsbeschluss an der Jahressatzung.

18. Auflösung der Zunft

Bei Auflösung der Zunft (gem. Art 15d) soll das Zunftvermögen während 5 Jahren bei der Raiffeisenbank Aesch deponiert werden. Sollte während dieser Frist keine Neugründung mehr zustande kommen, so verfällt das gesamte Zunftvermögen an die Bürgergemeinde Aesch und muss von dieser für bedürftige Aescher-Bürger und -Bürgerinnen verwendet werden.

19. Gesetzliche Bestimmungen

Die vorliegenden Satzungen unterliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB. Zu Punkten und Geschehnissen, in denen diese Satzungen nichts aussagen, gelten die Artikel 60 - 79 des ZGB.

20. Übergangsbestimmungen

Vorstehende Satzungen ersetzen jene vom 19. März 1976. Sie wurden an der Jahressatzung vom 19. März 1986 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt

Aesch, den 19.März 1986

Der Zunftmeister:

sig. Erich Strahm

Der Zunftsreiber:

sig. Peter Thüning

¹⁾ Satzungsänderung beschlossen an der Satzung vom 19. März 1999

²⁾ Satzungsänderung beschlossen an der Satzung vom 19. März 2003